



Kohlberg, den 02.06.2021

## **Hygienekonzept für Gruppenstunden und Kreise des Evang. Jugendwerks – CVJM Kohlberg e.V.**

**Gültig ab dem 07.06.2021**

Dieses Hygienekonzept richtet sich nach der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15.05.2021.

**Abhängig von der Inzidenz des Landkreis Esslingen sind die Gruppen auf die entsprechenden Teilnehmerzahlen zu begrenzen (siehe Seite Anhang „Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit“).**

**Wir regen an, alle Gruppen und Kreise im Freien abzuhalten.**

Bei Gruppenstunden (hierbei werden die Gruppenleiter\*innen mit einberechnet) gelten folgende Regelungen, die vor Start der Gruppen und Kreise den Teilnehmer\*innen gegenüber kommuniziert werden müssen:

- Die Gruppenleiter\*innen sind für die Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich.
- Für jeden Öffnungsschritt (siehe Tabelle) bitte abwarten, bis das Landratsamt diesen offiziell ausgerufen hat.
- Die Anfahrt in Gruppen ist zu vermeiden. Wenn eine Fahrgemeinschaft gebildet wird, wird das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes, medizinische Maske, empfohlen (ab 7 Jahren).
- Bitte achtet auf die zulässige Personenzahl pro Raum im Gemeindehaus. Dies ist auf Schildern an jeder Raamtüre ersichtlich.
- Beim Betreten des Gemeindehauses müssen die Hände sofort desinfiziert werden. Ein Desinfektionsspender befindet sich direkt links nach der Eingangstüre an der Wand.
- Im gesamtem Gemeindehaus und während der Gruppen und Kreise ist dauerhaft eine medizinische Maske zu tragen, ab 7 Jahren (auch im Freien!). Beim Konsum von Lebensmittel darf die Maske abgesetzt werden. Wir bitten darum, dies wenn dann im Freien zu tun und auf die Abstände verantwortungsvoll zu achten.

Es ist trotzdem dauerhaft darauf zu achten, dass ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird, wo es möglich ist.

- Die Hinweisschilder im Gemeindehaus zu Hygienevorkehrungen, wie dem richtigen Hände waschen und dem richtigen niesen, sind zu beachten und die Teilnehmer\*innen sind darauf hinzuweisen.

- Die Gruppenleiter\*innen müssen eine Teilnehmerliste (§7 CoronaVo) führen. Diese ist immer vollständig auszufüllen und nach der Stunde im Materialraum im großen Schrank in den Gruppenordner abzulegen. Auch wenn eine Stunde einmal ausfallen sollte, ist eine Liste auszufüllen mit Datum und dem Vermerk, dass die Stunde ausfiel und im Ordner abzulegen. Die Listen müssen 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet (!) werden. Die Listen dürfen nur zur Verwendung innerhalb des Infektionsschutzgesetzes geführt werden. (Liste im Anhang)

- Geschlossene Räume sind regelmäßig zu belüften. Nach der Gruppenstunde ist der Raum immer gründlich zu belüften und für 30 Minuten nicht durch eine andere Gruppe zu besetzen.

- Tische und andere Gegenstände (Türgriffe etc.) sind bei häufiger Benutzung regelmäßig zu desinfizieren.

- Auf den Toiletten muss zu jeder Zeit genügend Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel vorhanden sein. Die Gruppenleiter\*innen sind mit verantwortlich dafür, dies vor der Gruppenstunde kurz zu überprüfen und gegebenenfalls nachzufüllen.

- Gruppenleiter\*innen und Teilnehmer\*innen dürfen nicht an der Gruppenstunde teilnehmen, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt (§8 CoronaVo):

- Es liegt eine Absonderungspflicht im Zusammenhang mit Corona vor (Quarantäne).
- Vorliegen typischer Symptome wie zum Beispiel Husten sowie Halsschmerzen, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl.
- Kein Tragen einer medizinischen Maske
- Wenn Tests notwendig sind und kein Nachweis vorgelegt wird, ist die Person von der Gruppe auszuschließen.

- Beim Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten oder des Gebäudes ist eine Gruppenbildung zu vermeiden und auf den Abstand von 1,5 Metern zu achten.

- Körperliche Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale sind zu unterlassen.

–Das Gemeindehaus wird täglich durch unsere Hausmeister desinfiziert. Damit die beiden wissen, welche Gruppe in welchem Raum war, hängt eine Liste am Infobrett (Eingangsbereich unten links über Heizkörper), in die die Gruppenleiter\*innen eure/ihre Gruppe bitte nach jeder Gruppenstunde eintragen (Gruppenname, Räumlichkeit, Datum, Uhrzeit, Verantwortlicher).

- Zur Desinfektion der Flächen, Tische, Stühle oder sonstiger Gegenstände, die von der Gruppe benutzt werden, steht eine Desinfektionsflasche im Putzraum (links neben dem Materialraum) zur Verfügung.
- Kinder und Jugendliche müssen vor der ersten Teilnahme an einer Gruppenstunde die Einverständniserklärung zu unserem Hygienekonzept von beiden Elternteilen unterschrieben abgeben.
- Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 5 CoronaVO KJA/JSA die Angebote für getestete Personen zulässig sind, ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 oder im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO (**offiziell bescheinigte Test**) vorzulegen, wobei der Nachweis per **Antigentest nicht länger als maximal 48 Stunden** und der Nachweis per PCR-Test nicht länger als maximal 72 Stunden vor Beginn des Angebots zurückliegen darf. Dies ist auf der Teilnehmerliste anonymisiert zu vermerken.
- Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend.
- Bitte darauf achten: Wird die Inzidenz, die zum Öffnungsschritt notwendig ist, also 35, 50 oder 100 an **3 aufeinander folgenden Tagen** überschritten, gilt die Regelung des jeweils vorherigen Öffnungsschrittes (siehe Tabelle!).
- Hinweise vom EJW zum Thema Singen:

„Die allgemeine Corona-Verordnung sowie die Corona-Verordnung für die Kinder- und Jugendarbeit selbst regeln nichts bzw. sprechen kein Verbot aus. D.h. im Umkehrschluss, Singen z.B. in der Jungschar, ist gesetzlich erlaubt.

Gleichzeitig gilt jedoch ein verantwortungsvoller Umgang, da je nach Intensität mit Sicherheit Singen zur Verbreitung beitragen kann. Man kann hier ggf. Rat aus der neuen Corona-Verordnung für Musikschulen einholen. Darin ist beim Singen folgendes geregelt:

- a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu Personen, die nicht unter § 9 Absatz 2 CoronaVO fallen, eingehalten wird (§9 Absatz 2 sind die Familienmitglieder);
- b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen; Aus meiner Sicht sind das zwei Bedingungen, die man gut erfüllen kann.

Das wäre dann mit Sicherheit auch ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Thema Singen in Gruppen und Kreise.“ (<https://www.ejwue.de/corona>)

Kohlberg, den 02.06.2021

Deborah Merk (1. Vorsitzende),      Nicole Dohm (2. Vorsitzende)

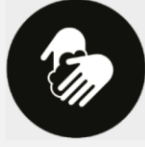
## Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis <sup>1</sup>	≤ 35 Landkreisübergreifend <sup>3</sup>	36 – 50 Landkreisübergreifend <sup>3</sup>	51-99 Landkreisübergreifend <sup>3</sup>	100-164 Bundes-Notbremse	≥ 165 Bundes-Notbremse	Immer notwendig
Kinder- und Jugendarbeit	Innenraum: 36 Personen 60 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 18 Personen 60 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 12 Personen 36 Personen <sup>2</sup>	12 Personen <sup>2</sup>	6 Personen <sup>2</sup>	<b>Corona-Verordnung des Landes</b> Abstandempfehlung nach §2 Mund-Nasen-Bedeckung nach §3 Hygieneanforderungen nach §4 Hygienekonzept nach §6 Datenerhebung nach §7 Zutritts-/Teilnahmeverbot nach §8 Arbeitsschutzanforderungen nach §9
	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	18 Personen <sup>2</sup>	6 Personen <sup>2</sup>	
Jugendsozialarbeit	Innenraum: 36 Personen 60 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 18 Personen 60 Personen <sup>2</sup>	Innenraum: 18 Personen 36 Personen <sup>2</sup>	18 Personen <sup>2</sup>	12 Personen	
	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen <sup>2</sup>			

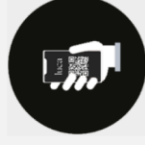
Für alle Angebote gilt:



Mund-Nasen-Bedeckung



Hygiene



Datenerhebung



Übernachtungsverbot

<sup>1</sup> <https://corona.rki.de/>

<sup>2</sup> Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Angebote für getestete Personen zulässig sind, ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 oder im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b (Elternbescheinigung) CoronaVO vorzulegen, wobei der Nachweis per Antigentest nicht länger als maximal 48 Stunden und der Nachweis per PCR-Test nicht länger als maximal 72 Stunden vor Beginn des Angebots zurückliegen darf; bei **mehrtägigen Angeboten** muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend.

<sup>3</sup> Bei Angeboten mit getesteten Personen können diese auch explizit aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen stammen. Ein Verbot besteht jedoch auch bei Inzidenzen von über 100 nicht.

Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandempfehlungen nach §2 ermöglichen.

**Bis 6. Juni 2021 sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit keine Übernachtungen möglich!**